

Nr 550 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(4. Session der 13. Gesetzgebungsperiode)

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz**

vom ....., mit dem das Salzburger Landessportgesetz 1988 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Landessportgesetz 1988, LGBl Nr 98/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 52/1999, wird geändert wie folgt:

1. Im § 4 Abs 1 werden die Worte „in der Stadt Salzburg“ durch die Worte „im Land Salzburg“ ersetzt.

2. Im § 9 Abs 5 lautet die lit d:

„d) die Nominierung der Sportfachverbandsvertreter für das Präsidium und den Landessport-  
rat.“

3. Im § 19 wird angefügt:

„(3) Die §§ 4 Abs 1 und 9 Abs 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../..... treten mit  
..... in Kraft.“

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Der Entwurf zur Novellierung des Salzburger Landessportgesetzes 1988 ermöglicht die Verlegung des Sitzes der Landessportorganisation Salzburg aus der Stadt Salzburg und sieht weiterhin den Entfall der Nominierung von Sportfachverbandsvertretern in die Ausschüsse des Landessportrates vor.

### **2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art 15 Abs 1 B-VG.

### **3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:**

Die vorgesehenen Bestimmungen berühren kein Gemeinschaftsrecht.

### **4. Kosten:**

Durch das Gesetzesvorhaben werden den Gebietskörperschaften keine Kosten entstehen.

### **5. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

#### **Zu Z 1:**

Das Landessportbüro hat seinen Sitz in der Gemeinde Wals-Siezenheim (Fußballstadion). Die Unterbringung der Landessportorganisation Salzburg in räumlicher Nähe zum Landessportbüro erscheint sinnvoll. Dem steht der dzt geltende § 4 Abs 1 zweiter Satz entgegen. Die gewählte allgemeine Formulierung würde die Wahl auch einer anderen Gemeinde im Land Salzburg für den Sitz der Landessportorganisation ermöglichen, ohne eine weitere Änderung des Gesetzes vornehmen zu müssen, sollte in der Zukunft wieder eine Sitzverlegung geplant werden.

#### **Zu Z 2:**

Die zwölf für den Landessportrat nominierten Vertreter der Sportfachverbände und Sportfachvertretungen sollen künftig selbst entscheiden können, in welchen Ausschüssen des Landessportrates sie jeweils mitarbeiten wollen.

### **6. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Zum Gesetzesvorhaben wurden vom Österreichischen Städtebund/Landesgruppe Salzburg, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg und von der Österreichischen Turn- und

Sportunion/Landesverband Salzburg Stellungnahmen abgegeben. Es wurde keine Einwendungen erhoben.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.